

V ZR 53/50

Verkündet am 2. März 1951

gez. Gros

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs.

Im Namen des Volkes!

In Sachen

des Landwirts Hermann V. [REDACTED] in P. [REDACTED]
Nr. [REDACTED],
Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]

g e g e n

den minderjährigen Hermann V. [REDACTED] in P. [REDACTED]
[REDACTED] Nr. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seinen Vormund, den Bauern
Heinrich W. [REDACTED] in P. [REDACTED] Nr. [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 2. März 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der Bundesrichter Dr. Hertel, Dr. Heck, Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm

(Westf.) vom 4. Oktober 1949 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Hamm zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

Von Rechts wegen.

T a t b e s t a n d :

Der Vater des Klügers war Eigentümer des Erbhofs P. [REDACTED] Nr. [REDACTED] bei E. [REDACTED] i. Westf. Er starb am 17. Februar 1937. Sein Nachfolger als Erbhofinhaber wurde auf Grund Testaments vom 14. November 1936 sein jüngster Sohn Hermann mit der Auflage, an seine Geschwister, darunter an seinen um 4 Jahre Älteren Bruder Arthur an Arbeitsentschädigungen und Ausstattungen Abfindungen in Höhe von insgesamt 30.000 RM zu zahlen.

Am 15. Januar 1942 schloss Hermann V. [REDACTED], der Erbhofinhaber, mit seinem Bruder Arthur zur Niederschrift des Notars in H. [REDACTED] einen Vertrag, in dem er den Erbhof nebst allem Inventar und Zubehör seinem genannten Bruder übertrug. Dieser übernahm in dem Vertrage die dem bisherigen Erbhofinhaber auferlegt gewesenen Pflichtzahlungen mit der Maßgabe, dass er gehalten war, die Summe von 8.000 RM, die ihm auf Grund des väterlichen Testaments zustanden, an den weichenenden Erbhofinhaber auszusahlen. Nach Genehmigung des Übertragungsvertrags durch das Anerbengericht wurde Arthur V. [REDACTED] am 2. April 1942 an Stelle seines Bruders Hermann als Eigentümer des Erbhofs im Grundbuch eingetragen. Im Genehmigungsbeschluss des Anerbengerichts ist in den Gründen ausgeführt, Hermann V. [REDACTED] habe keine Lust zur Land-

44

- 3 -

wirtschaft; er ziehe es vor, Verwaltungsbeamter der Wehrmacht zu werden; er habe sich bereits mit einer Stütterin aus dem Rheinland verlobt. Arthur V. [REDACTED] sei Landwirt; er habe den Hof schon seit Jahren allein verwaltet; er wolle sich jetzt mit einem Mädchen aus bürgerlichen Kreisen verloben. Unter solchen Umständen liege die Übertragung des Hofes in dessen Interesse, zumal Arthur V. [REDACTED] seinem Bruder He. [REDACTED] nur die 8 000 RM Abfindung zahlen wolle, die er nach dem elterlichen Testament auch haben solle; diese 8 000 RM und die den drei Schwestern ausgesetzten Summen könne der Erbhof bei einem Einheitswert von 41 000 RM und bei 15 000 RM sonstigem Vermögen tragen, da die Familie einig sei, niemand auf Auszahlung dränge und sonstige Schulden nicht vorhanden seien.

Hermann V. [REDACTED] hatte sich 2 Tage vor dem Abschluss des Übertragsvertrags verlobt. Er heiratete als Wehrmachtssoldat im November 1942 und wurde bald Vater eines Sohnes.

Arthur V. [REDACTED] verlobte sich Ende 1942 und heiratete im Februar 1943, kurz bevor auch er zur Wehrmacht eingezogen wurde. Im Dezember 1943 wurde ihm ein Zwillingsspaar geboren, dessen männlicher Teil den Vornamen Hermann erhielt.

Im Oktober 1944 hatten die Gebrüder Hermann und Arthur V. [REDACTED] Gelegenheit, in der Nähe von Cleve als Feldsoldaten einander zu sehen und zu sprechen. Hermann V. [REDACTED] verlangte bei dieser Gelegenheit von seinem Bruder den Erbhof zurück. Er erklärte ihm, er (Arthur) habe ihn seinerzeit nur durch Drohungen mit der Partei zur Her-

- 4 -



gabe des Hofes bewogen. Ohne diese Drohungen hätte er sich nie zu der Übertragung verstanden. Wie der Zeuge R [REDACTED], ein Kriegskamerad des Hermann V [REDACTED], bekundet hat, erwiderte Arthur V [REDACTED] auf den Vorwurf "kaum etwas". Dagegen erklärte er sich bereit, seinem Bruder Hermann ein Testament zu hinterlassen. Einige Tage später setzte er mit Hilfe eines anderen Kriegskameraden ein Kriegstestament auf, das er beim Abschied seinem Bruder Hermann überreichte. Dieser nahm das Testament an sich. Es hat, soweit es hier interessiert, folgenden Wortlaut:

"Im Westen, den 11. Oktober 1944

Testament.

Nach meinem Tode soll mein Bruder Hermann den Hof P [REDACTED] Nr. [REDACTED] zu denselben Bedingungen des Vertrages vom Januar 1942 zurückerhalten. Meiner Frau zahlt mein Bruder Fünftausend Mark und für jeden Monat den sie auf dem Hofe tätig war fünfzig Mark aus, ebenfalls bekommt meine Frau die Aussteuer die sie zum Hofe mitbrachte zurück. Meine beiden Kinder erhalten die lt. Vertrag nun an mir zu zahlenden achttausend Mark je zur Hälfte. Sollten meine beiden Kinder in eine Notlage geraten, so soll mein Bruder für sie aufkommen. Meine Frau soll mit den beiden Kindern nicht auf dem Hofe bleiben, sondern wenn möglich in ihr Elternhaus zurück oder eine andere Wohnung nehmen. Letzteres soll geschehen, um meinen Bruder auf dem Hofe zu entlasten.

- 5 -

Dieses Testament habe ich aus dem Grunde meinem Bruder hinterlassen, weil ich stets mit ihm am besten ausgekommen bin und er für mich alles getan hat. Vor zwei Jahren habe ich den Hof von meinem Bruder erhalten und das sehe ich als ein grosses Opfer für ihn an. Wir sind immer gut mit einander ausgekommen und darum lege ich auch nun wieder alles in seine Hand"

Arthur V. [REDACTED] erlitt in der Folgezeit eine Kriegsverletzung, infolge deren er am 17. Juli 1945 verstarb. Seine Witwe bezeichnete das Testament, mit dem Hermann V. [REDACTED] nach dem Eintreffen der Todesnachricht in der Heimat hervortrat, als gefälscht und erwirkte am 7. Oktober 1946 beim Amtsgericht in Herford für sich und ihre beiden Kinder einen gemeinschaftlichen Erbschein, in dem der minderjährige Sohn Hermann zugleich als Anerbe des Erbhofs anerkannt wurde. Auf Grund dieses Erbscheins wurde der minderjährige Hermann V. [REDACTED] am 28. Oktober 1946 als Eigentümer des Erbhofs im Grundbuch eingetragen. Hermann V. [REDACTED] der Ältere erwirkte unter dem 26. April 1949 beim Amtsgericht Herford eine einstweilige Verfügung, auf Grund deren zu seinen Gunsten ein Widerspruch gegen die Eintragung des Neffen im Grundbuch eingetragen wurde. Gegen die Erteilung des Erbscheins vom 7. Oktober 1946 legte Hermann V. [REDACTED] der Ältere Beschwerde ein, über die noch nicht entschieden ist.

Hermann V. [REDACTED] der Ältere hat gegen den durch seinen Vormund vertretenen minderjährigen Hermann V. [REDACTED] Klage erhoben mit dem Antrage,

- 1.) den Beklagten zu verurteilen, in die Eintragung des Klägers als Eigentümer im Wege der Berichtigung des Grundbuchs einzuwilligen,
- 2.) den Beklagten zur Räumung des Hofes P [REDACTED] Nr. [REDACTED] zu verurteilen.

Er stützt die Klage auf das Kriegstestament des Bruders Arthur, in erster Linie aber auf die Nichtigkeit des Übertragsvertrags vom 15. Januar 1942. Dazu führt er aus, sein Bruder Arthur habe es von jeher als unbillig empfunden, dass nicht er, sondern sein jüngerer Bruder den Erbhof erhalten habe. Deshalb habe Arthur immer wieder das Ansinnen an ihn gestellt, zu seinen Gunsten auf den Hof zu verzichten. Damit habe Arthur lange Zeit keinen Erfolg gehabt. Seine Verlobte und spätere Ehefrau habe ihn aber gedrängt, von seiner Forderung nicht abzustehen. Arthur habe daher seine Anstrengungen, den Hof in seine Hand zu bekommen, verdoppelt und seinem Bruder Hermann schliesslich mit der Partei gedroht, wenn er ihm nicht zu Willen sei. Gelegentlich eines Urlaubs im Sommer 1941 habe Arthur den Bruder Hermann veranlasst, mit ihm den Kreisbauernführer aufzusuchen, um von diesem zu erfahren, ob die Übertragung des Hofes auf Arthur statthaft sei. Der Bescheid habe verneinend gelautet, sodass Hermann in der Hoffnung zur Truppe zurückgekehrt sei, nun Ruhe vor seinem Bruder zu haben. Bei der Truppe eingetroffen, habe er aber eine Abordnung zu einem Truppenteil vorgefunden, von dem es geheissen habe, er werde in Osten gegen die Russen eingesetzt werden. Die Befürchtung habe sich zwar später

als unbegründet erwiesen. Hermann habe aber in der Abordnung ein Eingreifen der Partei gesehen und angenommen, dass sein Bruder Arthur dieses Eingreifen veranlasst habe. Er sei in dieser Annahme dadurch bestärkt worden, dass sein Bruder Arthur ziemlich enge Verbindungen zur heimatischen SA und zum dortigen SA-Standartenführer gehabt habe, deren er sich vor wenigen Jahren schon einmal mit Erfolg in einer Jagdpachtsache bedient habe, um einen behördlichen Widerstand zu überwinden. Als bald hätten ihn bei der Truppe auch Briefe des Arthur erreicht, in denen dieser unter abermaligen Drohungen mit einem Eingreifen der Partei sein Verlangen nach der Hofübertragung verschärft zum Ausdruck gebracht habe. Bedrückt und verängstigt habe Hermann nach Besprechung der Angelegenheit mit Kriegskameraden, die ein Nachgeben angesichts der verschärften Drohungen für ratsam gehalten hätten, seinen Widerstand nunmehr aufgegeben und im Herbst 1941 an Arthur geschrieben, er sei jetzt zur Überlassung des Erbhofs bereit. Es habe dann ein Briefwechsel mit dem Bruder stattgefunden, in dem verabredet worden sei, was Hermann V. an Arthur schreiben müsse, um beim Anerbengericht die Genehmigung der Erbhofübertragung zu erreichen. Auf diese Weise sei es zu erklären, dass Hermann V. in mehreren Briefen an Arthur der Wahrheit zuwider Dinge behauptet habe, die dem Anerbengericht Anlass gegeben hätten, die Übertragung des Erbhofs auf Arthur V. zu genehmigen. Gelegentlich eines Urlaubs des Hermann V. Anfang Januar 1942 habe Arthur die aus Anlass der Verlobung seines Bruders veran-

stalteten Festlichkeiten in der Heimat dazu benutzt, Hermann V. durch den Vorschlag zu überrumpeln, unter Benutzung einer Pause den Übertragsvertrag vor dem Notar beurkunden zu lassen. So sei es zu dem Vertrage vom 15. Januar 1942 gekommen.

Dieser Vertrag sei dem Hermann V. von seinem Bruder Arthur durch Drohung mit einem Übel abgenötigt worden und daher nichtig. Hermann V. sei das Vorgehen seines Bruders sehr peinlich gewesen. Er habe auch weiterhin unter dem Druck der Furcht vor einem Eingreifen der Partei gestanden. Deshalb habe er es lange vermieden, in der Familie oder in der Öffentlichkeit von der Angelegenheit zu sprechen, um keine Erörterungen über sie heraufzubeschwören. Die Entwicklung des Krieges habe ihn von seiner Besorgnis befreit. Infolgedessen habe er das Zusammentreffen mit Arthur im Oktober 1944 wahrgenommen, diesem sein Unrecht vorzuhalten und die Rückgängigmachung des Übertragsvertrag zu verlangen. Arthur habe damals sofort versprochen, durch Errichtung eines Soldatentestaments das begangene Unrecht wiedergutzumachen. Er habe seine Absicht auch ausgeführt und damit bewiesen, dass er Reue empfunden habe. Daher rechtfertige auch die Erbeinsetzung in dem Soldatentestament das Klagebegehren.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Er tritt dem Klageantrage in allen Teilen entgegen. Es sei nicht wahr, dass sein Vater durch Drohung den Vertrag vom 15. Januar 1942 erzwungen habe. Der Kläger habe keine Freude an der Landwirtschaft gehabt und Wehrmachts-

beamt werden wollen. Deshalb habe er Arthur V. [REDACTED] dringend gebeten, ihm den Erbhof abzunehmen. Von einer Reue Arthurs über ein dem Bruder zugefügtes Unrecht könne keine Rede sein. Arthur habe das Soldatentestament nur zur Beruhigung seines Bruders errichtet; er habe gewusst, dass die darin vorgenommene Erbeinsetzung unwirksam gewesen sei.

Das Landgericht hat umfangreichen Beweis erhoben und sodann nach dem Klageantrag erkannt.

Das Oberlandesgericht hat das Klagevorbringen als nicht bewiesen angesehen und die Klage abgewiesen.

Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, der mit ihr den Klageantrag weiterverfolgt.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Auffassung des Berufungsgerichts, dass sich das Prozessgericht nur mit der Frage der Rechtswirksamkeit des Übertragsvertrags vom 15. Januar 1942 als Vorfrage zur Gültigkeit des Soldatentestaments befassen kann, ist beizutreten.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger die Beweislast trägt, wenn er behauptet, der Vater des Beklagten habe ihm ein Übel in Aussicht gestellt, falls er von ihm den Erbhof nicht erhalte, ferner, er - Kläger - sei gerade durch dieses Inaussichtstellen eines Übels veranlasst worden, den Hof an den Vater des Beklagten herauszugeben. Es hält den Beweis der erstgenannten Behauptung ersichtlich für erbracht. Dagegen vermisst

es den Beweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Inaussichtstellen eines Übels und dem Entschluss des Klägers zur Herausgabe des Hofes. Diese Beurteilung rechtfertigt es in längeren Ausführungen durch die Darlegung, dass den Einzelheiten des Klagevortrags insoweit, als sie von den Motiven des Klägers für den Entschluss zur Hergabe des Hofes handelten, keine Überzeugungskraft innewohne.

Die Revision führt dieses Ergebnis auf eine unzureichende Beweiswürdigung, auf zahlreiche Verletzungen des § 286 ZPO zurück. Die Rüge ist begründet.

Es ist nicht zu verkennen, dass der Fall der psychologischen Beurteilung erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Ein Erbhofbauer, der im Begriff steht, eine Familie zu gründen und als gesunder junger Mann Nachkommen zu erwarten hat, überträgt seinen völlig unverschuldeten, mehr als 16 ha grossen Erbhof im Einheitswert von 41 000 RM mit weiteren Vermögenswerten in Höhe von 15 000 RM für 8 000 RM in bar und Befreiung von nicht drängenden Abfindungsverpflichtungen in Höhe von 22 000 RM an einen um 4 Jahre Älteren Bruder, ohne dass der tiefere Grund dieses ungewöhnlichen Rechtshandels irgendwie in Erscheinung tritt. Der Veräusserer raubt sich durch den Abschluss des Vertrags die sichere Existenzgrundlage und verschafft seinem Älteren Bruder ohne ersichtliche Veranlassung eine Stellung, deren Wert und Bedeutung ausser jedem Verhältnis zu seiner bisherigen wirtschaftlichen Lage steht. Nach einigen Jahren verlangt derselbe Veräusserer den Hof vom Erwerber, wiederum ohne erkennbare äussere Veranlas-

sung, zurück; der Erwerber gibt diesem Verlangen fast ohne Zögern statt und wählt den Weg des Kriegstestaments, um den Veräußerer wieder in den Besitz und Genuss seines früheren Eigentums zu setzen, dies ohne nennenswertes Entgelt ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der eigenen Familie, mamentlich der unmündigen Nachkommenschaft. Ein solcher Fall bedarf der tiefer schürfenden Prüfung. Er fordert die Aufdeckung der inneren Zusammenhänge in besonderem Masse und ihre Beurteilung an Hand der Denkgesetze und der Erfahrung des täglichen Lebens. Die Prüfung hat mit der Würdigung des Übertragsvertrags zu beginnen und muss ihre Fortsetzung in der Ausschöpfung der den Umständen zu entnehmenden Deutungsmöglichkeiten finden, um von da aus den freien Blick auf die Erklärungsversuche der Beteiligten zu gewinnen. Das Berufungsgericht hat den umgekehrten Weg gewählt und ist infolgedessen ohne folgerichtige Durchdringung des dargebotenen Prozessstoffes zu Ergebnissen gelangt, die im letzten Grunde die Hauptfrage des Prozesses unbeantwortet lassen.

Hätte sich die Prüfung des Berufungsgerichts am Übertragsvertrag orientiert, so würde es wohl erkannt haben, dass sich dieser Vertrag, soweit seine Motive in Betracht kommen, jeder Erklärung versagt. Dem Berufungsgericht hätte recht gegeben werden müssen, wenn es dabei die Einsicht gewonnen hätte, der Vertrag widerspreche jedem Herkommen, jeder Erfahrung, ja jeder vernünftigen Spekulation auf Seiten des Veräußerers in einem Masse, dass ihm nur eine ganz verborgene, sehr ungewöhnliche Veranlassung ha-

be zu Grunde liegen können, die vielleicht sogar das Tageslicht scheue.

Hätte das Berufungsgericht vom Boden dieser Erkenntnis aus die Erwägungen angestellt, die es Seite 15/16 seiner Urteilsbegründung vorträgt, um eine Erklärung für das Gebahren des Veräusserers in den Verhandlungen mit dem Hofübernehmer zu geben, so würde es sich wohl ihrer Unzulänglichkeit klar bewusst geworden sein. Nach diesen Erwägungen soll der Veräusserer auf den Hof deshalb verzichtet haben, weil er sich auf die Dauer nicht der Einsicht habe verschliessen können, dass der Hof dem älteren Bruder eigentlich mit Fug und Recht zukomme, da es ein Zugewesen^{er} sei, dass gerade in P. [REDACTED] Jüngstenrecht geltend habe, während, hätte der Hof wo anders gelegen, Arthur zum Zuge gekommen wäre; ferner, da Arthur den Hof schon geraume Zeit, nämlich während der Dienstzeit des Hermann bei der Wehrmacht, allein bewirtschaftet habe. Es entspricht nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens, dass jemand auch bei einem Rechtshandel mit einem Verwandten die Grenzen rechtsgeschäftlichen Entgegenkommens gesunden Sinnes in einem Masse überschreitet, das vor den Schranken der Vernunft schlechterdings nicht mehr bestehen kann, namentlich dann nicht, wenn dieses Entgegenkommen die Existenzgrundlage dessen in Frage stellt, der das Entgegenkommen beweist und sich dieses Entgegenkommen dazu in einen unüberbrückbaren Gegensatz zu unantastbaren Auffassungen bäuerlicher Kreise von der verpflichtenden Kraft überkommener Rechtsregeln über das Anerbenrecht

setzt. Daran ändert es nicht, wenn dem Entgegenkommenden gewisse, mehr oder weniger fragliche Lebensmöglichkeiten anderer Art verbleiben.

Es ist also damit zu rechnen, dass das Berufungsgericht, hätte es die Zusammenhänge richtiger überprüft, bei der Würdigung der den Umständen entnommenen Deutungsmöglichkeiten zu der Feststellung gelangt wäre, die Erklärungen, die der Kläger über seine Motive für die Übertragung des Erbhofs an den Bruder gegeben habe, seien doch ernster zu nehmen, als dies auf den ersten Blick scheine, da alle anderen Erklärungsversuche zum Scheitern verurteilt sind.

Der Kläger kann sich vielleicht nicht nur auf eine innere Wahrscheinlichkeit seiner Motivschilderung, sondern angesichts der Tatsache, dass ein drohendes Verhalten des Arthur V. ernstlich in Frage kommt, auch auf das sein Vorbringen unterstützende Ergebnis der Beweisaufnahme berufen. Soweit hinsichtlich dieses Ergebnisses noch Zweifel bestehen, müssten die Beweismöglichkeiten noch besser ausgeschöpft, die Untersuchung vielleicht auch darauf erstreckt werden, ob nicht hinter den Drohungen das Wissen des Drohenden um Dinge gestanden hat, deren Nichtbekanntwerden dem Bedrohten von Wichtigkeit sein musste. Dabei ist mit Nachdruck auf das eigentümliche Verhalten des Arthur V. hinzuweisen, das er gegenüber dem Verlangen des Klägers auf Rückgängigmachung des Übertragungsvertrages an den Tag gelegt hat. Dieses Verhalten kann wohl bei einer Gesamtschau der Dinge, wie sie oben empfohlen ist, als eine Bestätigung des Klagevorbringens gewer-

tet werden. Das Berufungsgericht beurteilt das Entgegenkommen des Arthur V. nicht etwa als Kundgebung eines auf Wiedergutmachung begangenen Unrechts gerichteten Reuegedankens, der einer natürlichen Betrachtungsweise nahe liegt, sondern als Ausfluss ausgeprägten Familiensinns, der dem Arthur besonders eigen gewesen sei. Das Berufungsgericht hat übersehen, dass ein Verhalten, wie es Arthur V. unstreitig am 15. Januar 1942 und vorher seinem leiblichen Bruder gegenüber an den Tag gelegt hat, nicht gut als Beweis besonderer Familienverbundenheit angesehen werden kann. Überdies wäre es zu verstehen gewesen, wenn Arthur V. bei der Befügung seines Familiensinnes Hemmungen empfunden hätte, die eine starke Wurzel in den Rücksichten auf das Wohl der eigenen Familie, namentlich des männlichen Trägers seines eigenen Namens hatten. Wenn er diese Rücksichten gegenüber dem Bestreben in den Hintergrund treten liess, dem Kläger wieder zu seinem Erbe zu verhelfen, so wird dabei noch eine stärkere Kraft, als der Familiensinn, nämlich ein Wiedergutmachungsbedürfnis wirksam gewesen sein.

Sollte das Berufungsgericht bei erneuter Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass der Vortrag des Klägers über die Gründe, die ihn zum Abschluss des Übertragsvertrags veranlasst haben, trotz allen Zweifeln erheblich ist, so wird es, um die Folgerungen aus dem Vorgetragenen zu ziehen, zu beachten haben, dass es nicht darauf ankommt, ob die Drohung des Arthur V. objektiv zu fürchten oder

Durch vorstehende Ausführungen ist den zahlreichen Einzelrügen der Revision Rechnung getragen. Gemäss § 565 Abs 1 ZPO war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Es erscheint angebracht dabei von der Befugnis des § 565 Abs 1 Satz 2 Gebrauch zu machen.

gez. Dr. Pritsch gez. Dr. Hertel gez. Dr. Heck
gez. Dr. Hückinghaus gez. Dr. Tasche